Kundmachung

betreffend die Meldung der Enthobenen.

Auf Grund der bestehenden wehr- und landsturmgesetzlichen Bestimmungen wird verlautbart:

Zum Zwecke der Kontrolle haben sich **alle von der Heranziehung zum Militärdienst Enthobenen sowohl österreichischer als ungarischer Staatsbürgerschaft sowie auch bosnisch-herzegovinischer Landesangehörigkeit** — sei es, daß sie auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit, als Dienstpflichtige (des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr) oder als Landsturmpflichtige, als Gagisten (Gagistenaspiranten) oder als Mannschaftspersonen enthoben sind — nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen **bei jener Gemeinde, in deren Bereiche sie die Tätigkeit ausuben oder den Sitz der Tätigkeit haben, für welche sie enthoben sind, soweit aber ein normaler Verkehr mit dieser Gemeinde mittelbar oder unmittelbar infolge der Kriegslage nicht möglich ist, bei der Gemeinde ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes zu melden.**

Die Meldung hat **in der Zeit vom 10. bis 22. April 1917** stattzufinden und **unter Mitbringung sämtlicher in der Hand der Meldepflichtigen befindlichen Dokumente, sowohl über ihr Wehrpflichtverhältnis** (Defret über die Ernennung als Gagist oder Gagistenaspirant, Widmungskarte, Militär- oder Landwehrpaß, Landsturmpaß, letztes Landsturmlegitimationsblatt u. s. w.) **als auch über ihre Enthebung** (Enthebungsschein, eventuelle sonstige Bestätigung über den Bestand der Enthebung) zu erfolgen.

Sie ist **grundsätzlich von dem Enthobenen selbst** zu erstatten und kann **nur in besonders begründeten Ausnahmsfällen** (Krankheit, berufliche Abwesenheit u. dgl.) und **unbeschadet seiner persönlichen Verantwortlichkeit** sowohl für die Erstattung der Meldung überhaupt als auch für deren vollständige Richtigkeit **auch durch Stellvertreter** (Angehörige, eventuell auch Dienst- oder Arbeitsgeber) geschehen.

Über die vollzogene Meldung wird dem Meldepflichtigen eine **gemeindeamtliche Bescheinigung** ausgestellt.

Die Gemeinden sind ermächtigt, im Rahmen dieser Bestimmungen die näheren Anordnungen zu treffen, welche zur Regelung der Entgegennahme der Meldungen zwecks entsprechender Verzeichnung der Meldepflichtigen erforderlich sind.

Ausgenommen von der Meldung bei der Gemeinde sind die **Enthobenen folgender Gruppen,** deren Kontrolle auf besonderem Wege durchgeführt wird:

1. die Angestellten — einschließlich der Arbeiter und der im Taglohne angestellten Personen — des Hofes, des Staates und der Länder;

2. die Personen, welche in den mit dem Erlasse des k. u. k. Kriegsministeriums Abt. 10, Nr. 228000 vom 1916 beteilten Armeelieferungs-, Bergbau- und anderen einschlägigen Betrieben beschäftigt sind und darüber, daß der betreffende Betrieb unter diese Gruppe fällt, seitens der Betriebsleitung ausdrücklich in Kenntnis gesetzt werden;

3. die Angestellten der Eisenbahnen (Straßenbahnen nicht inbegriffen) und der nachfolgend namentlich angeführten See- und Binnenschiffahrtsunternehmungen: „Österreichischer Lloyd“, „Austro-Americana“, Österreichische Schiffahrtsgesellschaft „Dalmatia“, Schiffsreeder „Tripkovich D.“, Österreichische Dampfschiffahrts-Aktiengesellschaft „Ragusea“, K. u. Seeschiffahrts-Aktiengesellschaften „Adria“, „Ungaro-Croata“, „Levante“ und „Atlantica“, ferner Erste k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, K. u. Fluß- und Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft, Süddeutsche Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und Ungarische Binnenschiffahrts-Aktiengesellschaft.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnungen wird nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften strenge bestraft.

Die Enthebungen aller jener, welche innerhalb der obbezeichneten Frist der Meldepflicht nicht entsprochen haben, sind mit dem Ablaufe des letzten Tages dieser Frist außer Kraft gesetzt. Die Betreffenden werden hiemit für den 30. April 1917 zum Militärdienst einberufen und machen sich im Falle der Nichteinrückung des Vergehens oder Verbrechens der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles schuldig.

Auch diejenigen, deren Meldung infolge eines unüberwindlichen Hindernisses nicht erfolgt ist, sind zur Einrückung am 30. April 1917 verpflichtet. Sie können jedoch bei einwandfreiem Nachweise des betreffenden Hindernisses über besondere Bitte wieder zeitlich beurlaubt werden, falls ihre neuerliche Enthebung im öffentlichen Interesse notwendig erscheint und die bezügliche Bitte von der in Betracht kommenden politischen Bezirksbehörde befürwortet wird.

Vom Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 5. April 1917.

(Amtssiegel)

K. k. Hof- u. Staatsdruckerei